



Städte- und Gemeindebund  
Nordrhein-Westfalen

■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Frau Bürgermeisterin  
Dr. Bettina Warnecke  
Stadt Haan  
Alleestraße 8

42781 Haan

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-291  
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de  
pers. E-Mail: Peter.Queitsch@kommunen-in-nrw.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: II/2 24.1.2.1 qu/ko  
Ansprechpartner/in: Hauptreferent Dr. Queitsch  
Durchwahl 0211 • 4587-237

26. April 2016

**Ansatz von Pauschalen in der Gebührenkalkulation;  
E-Mail-Anfrage Ihres Mitarbeiters Herrn Rekindt vom 15.04.2016**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Dr. Warnecke,

zu der o. g. Anfrage können wir Ihnen zurzeit Folgendes mitteilen:

Bezogen auf die Personal- und Verwaltungskosten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (wie z. B. der Abwasserbeseitigung oder Abfallentsorgung) gilt der Grundsatz, dass in jedem Fall diejenigen Personalkosten und Sachkosten konkret in die Kalkulation der jeweiligen Benutzungsgebühr einzustellen sind, die nachweisbar durch den Einsatz von konkretem Personal und Sachmitteln entstehen (vgl. Brüning in: Driehaus, KAG NRW § 6 KAG NRW Rz. 168; Queitsch in: Hamacher/Lenz/Menzel/Queitsch, u.a. , KAG NRW § 6 KAG NRW Rz. 180).

Konkret einem bestimmten Leistungsbereich zuordnungsfähige Personal- und Sachkosten sind deshalb auch konkret anzusetzen.

Dabei können bei den Personalkosten nur diejenigen Kosten des Personals angesetzt werden, welches auf der Grundlage eines (noch laufenden) Dienst- bzw. Arbeitsvertrages dem konkreten Leistungsbereich zuzuordnen sind (vgl. VG Gelsenkirchen, Urteil vom 01.12.2005 – Az.: 13 K 2029/04 - ; VG Arnsberg, Urteil vom 10.04.2002 – Az.: 11 K 1147/00).

Zu den Personalkosten gehören dann unter anderem die Löhne/Gehälter/Bezüge mit Nebenkosten wie gesetzliche und freiwillige Sozialkosten sowie Einzahlungen in Pensionskassen und Pensionsrückstellungen (vgl. Brüning in: Driehaus, KAG NRW § 6 KAG NRW Rz. 168; Queitsch in: Hamacher/Lenz/Menzel/Queitsch, u.a. , KAG NRW § 6 KAG NRW Rz. 180).

Darüber hinaus fallen aber auch weitere Kosten an, etwa für andere Verwaltungseinheiten, die an der Leistungserstellung mitwirken. Diese sog. Kern- und Querschnittsämter (wie z. B. die Kosten des Steueramtes) können grundsätzlich auf der Grundlage der KGSt-Pauschalen angesetzt werden.

In dem KGSt-Bericht Nr. 2/1996 wird zu den anteiligen Arbeitskosten eine pauschale Abgeltung mit 10 % der Bruttopersonalkosten als Gemeinkostenzuschlag als gerechtfertigt angesehen.

Zusätzlich soll ein weiterer Zuschlag von 10 % für die sog. amtsinternen Gemeinkosten (Amtsleitung, internes Sekretariat, Abteilungsleitung, Registratur) angebracht sein (vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.04.2005 – Az.: 9 A 3120/03 - ; Brüning in: Driehaus, KAG NRW § 6 KAG NRW Rz. 168; Queitsch in: Hamacher/Lenz/Menzel/Queitsch, u.a. , KAG NRW § 6 KAG NRW Rz. 180).

Werden allerdings die KGSt-Pauschalen angesetzt, so entscheidet sich die Stadt bewusst dafür, keine ganz konkret ermittelten Personal- und Sachkosten zu verwenden. Vor diesem Hintergrund können dann auch lediglich diese pauschalierten Ansätze bei der Ist-Kosten-Abrechnung im Rahmen der Ermittlung der Gebührenüberdeckung bzw. Gebührenunterdeckung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW zugrunde gelegt werden. Dieses ergibt sich zumindest daraus, dass alternativ zu der Ansetzung von KGSt-Pauschalen auch detailliert ermittelte und nachvollziehbar dargestellt konkrete Personal- und Sachkosten hätten angesetzt werden können, was natürlich mit einem höheren Verwaltungsaufwand zur Ermittlung der Personal- und Sachkosten verbunden ist.

Es besteht gleichwohl keine Verpflichtung die KGSt-Pauschalen anzusetzen, so dass es auch möglich ist, bei einigen Benutzungsgebühren und/oder in Teilbereichen der Kalkulation von Benutzungsgebühren auf die KGSt-Pauschalen aus Gründen der Vermeidung von Verwaltungsaufwand zurückzugreifen und bei anderen Benutzungsgebühren oder in anderen Teilbereichen auf die konkreten Personal- und Sachkosten abzustellen.

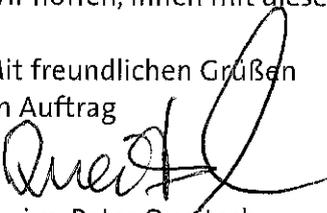
Rechtsprechung hierzu ist bislang nicht bekannt geworden, weil auf der Grundlage der bislang bekannt gewordenen Rechtsprechung nur darauf hingewiesen kann, dass ein Verwaltungsgericht die Personalkosten nicht näher in den Blick nimmt, wenn diese sich in einer bestimmten Spannweite der Gesamtkosten halten (vgl. VG Arnsberg, Urteil vom 01.10.2002 – Az.: 11 K 3302/00).

Unabhängig davon kann aber ebenso nicht ausgeschlossen werden, dass ein Verwaltungsgericht bei einer Überschreitung der Spannweite der Personalkosten oder einem höheren tatsächlichen Kostenansatz als nach den KGSt-Pauschalen nachfragen könnte, warum die Kosten erheblich höher sind. Auch hierzu gibt es aber bislang keine Rechtsprechung.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. jur. Peter Queitsch